



**Vorlagenummer:** 0235/2025  
**Vorlageart:** Beschlussvorlage  
**Status:** öffentlich

## **Beschlussfassung über die Änderung der Gesellschaftsverträge der Stadtwerke Plettenberg GmbH und der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH aufgrund der Änderungen durch das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz**

**Datum:** 10.03.2025  
**Freigabe durch:** Erik O. Schulz (Oberbürgermeister), Bernd Maßmann  
(Stadtkämmerer)  
**Federführung:** VB2/S-BC - Strategisches Beteiligungscontrolling  
**Beteiligt:**

### **Beratungsfolge**

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Rat der Stadt Hagen (Entscheidung)	03.04.2025	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	20.03.2025	Ö

### **Beschlussvorschlag**

1. Den dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Plettenberg GmbH wird zugestimmt.
2. Den dargestellten Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH wird zugestimmt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zu 1. und 2. gemäß § 115 GO NRW bei der zuständigen Kommunalaufsicht anzuzeigen.

### **Sachverhalt**

Am 28.02.2024 wurde das 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz durch den nordrhein-westfälischen Landtag verabschiedet. Es ist rückwirkend zum 31.12.2023 in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz haben sich u. a. Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ergeben, die teilweise auch Auswirkungen auf die Beteiligungsunternehmen von Kommunen haben. So wurde u.a. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 NRW geändert. Für kommunale Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts wird damit die zwingende Koppelung zur Aufstellung des Jahresabschlusses analog der Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften aufgegeben.

Während kommunale Unternehmen bislang immer die strengereren Aufstellungs- und Prüfungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften zu beachten hatten, gelten für die kommunalen Unternehmen für den Jahresabschluss und den Lagebericht nun grundsätzlich die Regelungen des HGB differenziert nach den in § 267 und § 267 a HGB geregelten Unternehmensgrößenklassen und den mit diesen verbundenen unterschiedlichen Anforderungen.



Das HGB unterscheidet vier Größenklassen:

- Kleinstkapitalgesellschaften (Kleinst KG)
- Kleine Kapitalgesellschaften (kleine KG)
- Mittelgroße Kapitalgesellschaften (mittelgroße KG)
- Große Kapitalgesellschaften (große KG)

Die Einordnung eines Unternehmens in eine Größenklasse erfolgt dabei abhängig vom Erreichen bestimmter Schwellenwerte für die Merkmale „Bilanzsumme“, „Umsatzerlöse“ und „Zahl der Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt“.

Als wesentliche Erleichterungen für Kleinst KG und kleine KG im Vergleich zu großen KG sind zu nennen:

- Es sind eine verkürzte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung möglich (das bedeutet, dass einzelne Positionen zusammengefasst ausgewiesen werden können).
- Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts.
- Kleinst KG brauchen unter gewissen Voraussetzungen keinen Anhang aufzustellen, kleine KG können auf bestimmte Angaben im Anhang verzichten.
- Die Frist für die Aufstellung und Feststellung des Jahresabschlusses ist länger.
- Es besteht keine Prüfpflicht für den Jahresabschluss.
- Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes.

Zudem entfällt die Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern zukünftig bei kleinen und Kleinst KG, da die entsprechende Regelung in der GO NRW ersatzlos gestrichen wurde. Das HGB gibt die Offenlegung der Bezüge nur für mittelgroße und große KG verpflichtend vor (§ 285 Ziffer 9. HGB).

Die Unterschiede einer mittelgroßen KG im Vergleich zu einer großen KG sind weniger gravierend als die Unterschiede bei den Kleinst KG und kleinen KG. Die zuvor in der Aufzählung angeführten Erleichterungen finden für die mittelgroßen KG überwiegend keine Anwendung. Es kann aber auch, allerdings in geringerem Umfang, auf Anhangangaben verzichtet werden. Wesentlich ist hingegen, dass mittelgroße KG ebenfalls keinen Nachhaltigkeitsbericht aufstellen müssen.

Mit der Änderung der Regelung in der GO NRW gelten die Erleichterungen, falls sie auf Grund der Zuordnung der Gesellschaft zu den Größenklassen nach HGB in Anspruch genommen werden könnten, nicht automatisch, da die derzeit gültigen Regelungen in den Gesellschaftsverträgen von Gesellschaften, an denen Kommunen beteiligt sind, grundsätzlich dem Inhalt der Regelung aus der bisher gültigen GO NRW entsprechen.

Von daher ist die Anpassung der Gesellschaftsverträge eine Voraussetzung dafür, dass die möglichen Erleichterungen in Anspruch genommen werden können.

## 1) Stadtwerke Plettenberg GmbH (SWP)

Bei der SWP handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Stadt Plettenberg ist mit 100 % an der Aqua Magis GmbH beteiligt, diese ist wiederum mit 60% an der SWP beteiligt. Weitere Gesellschafterin der SWP ist die Mark-E Aktiengesellschaft (Mark-E) mit 40 %.

Der Gesellschaftsvertrag der SWP soll geändert werden, damit die zuvor dargestellten Erleichterungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden können. Entsprechende Beschlussfassungen sind in den Gremien der SWP und der Aqua Magis GmbH unter Vorbehalt des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens bereits erfolgt.



Folgende wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrags der SWP sind vorgesehen:

- Die Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern entfällt.
- Die Frist für die Aufstellung des Jahresabschlusses wird auf 6 Monate erweitert.
- Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des § 317 ff HGB zu prüfen.
- Die Erstellung eines Lageberichts entfällt.

Die Änderungen im Detail sind der beiliegenden Anlage 1 zu entnehmen.

## 2) Stadtwerke Meinerzhagen GmbH (SWM)

Bei der SWM handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft.

Die Stadt Meinerzhagen ist mit 51 % an der SWM beteiligt. Weitere Gesellschafter der SWM sind die Mark-E mit 22 % und die Stadtwerke Meinerzhagen GmbH mit 27 %.

Der Gesellschaftsvertrag der SWM soll geändert werden, damit die zuvor dargestellten Erleichterungen grundsätzlich in Anspruch genommen werden können. Entsprechende Beschlussfassungen sind in den Gremien der SWM unter Vorbehalt des kommunalaufsichtsrechtlichen Anzeigeverfahrens bereits erfolgt.

Folgende wesentliche Änderungen des Gesellschaftsvertrags der SWM sind vorgesehen:

- Eine Koppelung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für kommunale Unternehmen entfällt.
- Eine freiwillige Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichtes wird aufgenommen.
- Eine Nachhaltigkeitsberichtserstattung erfolgt nicht.

Die Änderungen im Detail sind der beiliegenden Anlage 2 zu entnehmen.

Die Anlagen 1 und 2 wurden von der ENERVIE/Mark-E zur Verfügung gestellt.

Die Veränderungen haben keine finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Hagen.

### Auswirkungen

#### Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

#### Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

keine Auswirkungen (o)

#### Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

### Anlage/n

1 - Anlage 1 Synopse STW Plettenberg (öffentlich)

2 - Anlage 2 Synopse STW Meinerzhagen (öffentlich)



<p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Plettenberg GmbH</p> <p>§ 5a Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern</p> <p>§ 12 Jahresabschluss und Prüfung</p> <p>§ 13 Bekanntmachungen, Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht</p>	<p><b>Neu</b></p> <p>Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Plettenberg GmbH</p> <p>§ 5a ersatzlos gestrichen</p> <p>§ 12 Jahresabschluss</p> <p>§ 13 Offenlegung und Bekanntmachungen (gemäß des 3. NKFWG NRW)</p> <p>Mit JAP und ohne Lagebericht</p>
<p><b>§ 5a</b> Offenlegung der Bezüge von Organmitgliedern</p> <p>(1) Im Anhang zum Jahresabschluss sind die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne von § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) jedes einzelnen Mitgliedes des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung unter Namensnennung, gesondertem Ausweis nach Bezüge- und Vergütungsbestandteilen und Aufgliederung nach erfolgsunabhängigen und erfolgsbezogenen Komponenten, sowie Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung anzugeben.</p> <p>Insbesondere sind Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte und Nebenleistungen jeder Art zu erfassen.</p> <p>Ferner auszuweisen sind</p>	<p>- <b>§ 5a ersatzlos gestrichen -</b></p>

- a) Angaben für Leistungen, die für den Fall einer vorzeitigen oder regulären Beendigung der Tätigkeit zugesagt wurden bzw. für während des Geschäftsjahres Offenlegung Änderungen dieser Zusagen.
- b) Leistungen, die einem während des Geschäftsjahres ausgeschiedenen Mitglied des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung oder der Geschäftsführung in diesem Zusammenhang zugesagt werden.

(2) Bestehende Verträge sind von der Neuregelung nicht erfasst. Dies gilt auch für deren Verlängerung.

Bei Neuverträgen und Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung muss der entsprechende Vertrag eine Bestimmung enthalten, dass sich das Mitglied mit der Offenlegung der Bezüge gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen einverstanden erklärt.

## § 12 Jahresabschluss und Prüfung

- (1) Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Geschäftsführer innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.

## § 12 Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) ist von der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften

<p>(2) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass in handelsrechtlich zulässiger Weise und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals Rücklagen dotiert und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden.</p> <p>(3) Jahresabschluss und Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch Prüfungsgegenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.</p> <p>(4) Der Stadt Plettenberg werden die Befugnisse nach §§ 54, 44 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Nach Abschluss der Prüfung sind Jahresabschluss und Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Stadt Plettenberg vorzulegen.</p>	<p>entgegenstehen. Soweit die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften ist, darf der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate aufgestellt werden, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Der Geschäftsführer trägt dafür Sorge, dass in handelsrechtlich zulässiger Weise und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung marktüblicher Verzinsung des Eigenkapitals Rücklagen dotiert und Bewertungswahlrechte ausgeübt werden.</p> <p>(3) Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des § 317 ff. HGB zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch Prüfungsgenstände sowie die Berichterstattung gem. § 53 HGrG.</p> <p>(4) Der Stadt Plettenberg werden die Befugnisse nach §§ 54, 44 HGrG eingeräumt.</p> <p>(5) Nach Abschluss der Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zur Prüfung und danach der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses sowie der Stadt Plettenberg unter Beachtung von § 116 Abs. 6 GO NRW vorzulegen.</p>
---	---

(6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

### **§ 13 Bekanntmachungen, Auslegung von Jahresabschluss und Lagebericht**

(1) Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Veröffentlichung in den für die öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Plettenberg nach ihrer Hauptsatzung bestimmten Zeitungen, sofern gesetzlich nicht ausdrücklich eine andere Art der Veröffentlichung vorgesehen ist.

(2) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind gemäß Abs. 1 bekannt zu machen. Gleichzeitig sind Jahresabschluss und Lagebericht auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(6) Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.

### **§ 13 Offenlegung und Bekanntmachungen**

Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Zudem sind die Bekanntmachungspflichten des § 108 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 c) GO NRW zu beachten.

# **Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Meinerzhagen GmbH**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Bemerkung</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 (3) i.V.m. § 109 GO NRW) für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres Kenntnis nehmen und diesen zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung verweisen kann.</p> <p>...</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14 Wirtschaftsplan</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung stellt unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 (2) i.V.m. § 109 GO NRW) für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Wirtschaftsjahres Kenntnis nehmen und diesen zur Beschlussfassung an die Gesellschafterversammlung verweisen kann.</p> <p>...</p>	Aufgrund der Änderung der Gemeindeordnung findet sich der alte Absatz 3 heute in Absatz 2 wieder.
<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Jahresabschluss, Prüfung, Ergebnisaufteilung und-verwendung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen. Dabei sind sämtliche kommunalrechtlichen Anforderungen der GO NRW (insbesondere § 106, 108 Abs. (1), Satz 1 Nr. 9 sowie insbesondere § 53 Abs. (19 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgesetzgesetz (HGrG) zu beachten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung, Ergebnisaufteilung und-verwendung</b></p> <p>(1) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und unter Beachtung von § 108 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 GO NRW aufzustellen, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften</p>	Aufnahme des Wortes Lagebericht  Anpassung des Abs. 1 an die neuen gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung. Eine Koppelung des Jahresabschlusses an die Vorschriften für große Kapitalgesellschaften für kommunale Unternehmen wurde aufgegeben. Freiwillige Verpflichtung zur Erstellung eines Lageberichtes.

	<p>entgegenstehen. Soweit die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß den handelsrechtlichen Vorschriften ist, darf der Jahresabschluss innerhalb der ersten sechs Monate aufgestellt werden, wenn dies einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entspricht. § 286 Absatz 4 des Handelsgesetzbuches ist nicht anzuwenden.</p> <p>(2) Der für die Rechnungsprüfung zuständigen Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen stehen die Befugnisse und Rechte gemäß §§ 53,54 und 44 HGrG zu. Zum Zwecke der Wahrnehmung dieser Befugnisse und Rechte hat die für die Rechnungsprüfung zuständige Organisationseinheit der Stadt Meinerzhagen ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Geschäfts- und Betriebsräume der Gesellschaft sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft.</p> <p>(3) Die Geschäftsführung hat den aufgestellten Jahresabschluss und den Lagebericht dem gewählten Abschlussprüfer vorzulegen. Der Aufsichtsrat wählt einen Abschlussprüfer im Sinne von § 319 Absatz (1) Satz 1 Handelsgesetzbuch (HGB). Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung gelten die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 106).</p> <p>(4) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den in Abs. (1) genannten Erfordernissen der Aufstellung.</p> <p>(5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht unverzüglich nach Aufstellung und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesell-</p>	<p>Keine Änderung in Absatz 2</p> <p>In Absatz 3 Klarstellung, dass Lagebericht aufgestellt wird, eine Nachhaltigkeitsberichterstattung jedoch nicht erfolgt.</p> <p>In Absatz 4 wird Bezug auf die gesetzlichen Regelungen im HGB genommen.</p> <p>In Absatz 5 Satz 1 den zweiten Satz aus dem alten Absatz 3 übernommen, ansonsten gibt es inhaltlich keine Änderungen.</p>
--	---	---

<p>schafterversammlung vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.</p> <p>(7) Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.</p> <p>(8) Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>abschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach dessen Eingang dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung zur Feststellung sowie der Stadt Meinerzhagen vorzulegen.</p> <p>(6) Die Gewinnverteilung erfolgt grundsätzlich im Verhältnis der Geschäftsanteile. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann eine abweichende Gewinnverteilung vereinbart werden.</p> <p>(7) Durch Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter auch von einer Gewinnausschüttung absehen und Beträge in eine Gewinnrücklage einstellen oder als Gewinn vortragen.</p> <p>(8) Im Übrigen gelten für die Ergebnisverwendung die gesetzlichen Bestimmungen.</p>	<p>Keine Änderung in Absatz 6.</p> <p>Keine Änderung in Absatz 7.</p> <p>Keine Änderung in Absatz 8.</p> <p>Bezug auf die gesetzlichen Regelungen mit Erweiterung um den Lagebericht und Ausschluss der Nachhaltigkeitsberichtserstattung.</p>
---	---	--

